



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1989

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 2031	31. 10. 1989	Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsge- setz - FFG)	567
2251	31. 10. 1989	Achte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 8. FrequenzVO NW -	562
77	25. 9. 1989	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)	564

2251

**Achte Verordnung über die Zuordnung
von Übertragungskapazitäten
– 8. FrequenzVO NW –
Vom 31. Oktober 1989**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Marsberg	94,8	50	95	D
Sundern	107,6	100	134	D
Willich	89,4	100	125	D

§ 2

(1) Folgende Übertragungskapazität zur drahtlosen Verbreitung durch Satellit wird zur programmlichen Nutzung für Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
DFS 1 Kopernikus	23,5° Ost	Stereo

(2) Folgende Übertragungskapazität zur drahtlosen Verbreitung durch Satellit wird zur programmlichen Nutzung für Hörfunk durch den Westdeutschen Rundfunk Köln zugeordnet:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
DFS 1 Kopernikus	23,5° Ost	Stereo

§ 3

Die Zweite Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 2. FrequenzVO NW – vom 17. November 1987 (GV. NW. S. 400) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird

für den Senderstandort Dortmund in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ und für den Senderstandort Hamm (Kanal 35) in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „80“ durch die Zahl „400“ und

für den Senderstandort Hamm (Kanal 57) in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „80“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird

für den Senderstandort Dortmund in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

§ 4

Die Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW – vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Solingen in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“ und

für den Senderstandort Köln in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „100“ durch die Zahl „400“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“ und

für den Senderstandort Leverkusen in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

In § 1 Abs. 3 wird

in der Spalte „Senderstandort“ die Bezeichnung „Wünneberg“ durch die Bezeichnung „Büren“ und in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „102“ durch die Zahl „263“ ersetzt.

§ 5

Die Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW – vom 5. Juli 1988 (GV. NW. S. 275) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Wesel in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

§ 6

Die Sechste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 6. FrequenzVO NW – vom 11. Mai 1989 (GV. NW. S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird

für den Senderstandort Dortmund in der Spalte „max. Strahlungsleistung in W“ die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

§ 7

Die Siebte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 7. FrequenzVO NW – vom 11. Mai 1989 (GV. NW. S. 245) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Schmalleberg in der Spalte „Frequenz in MHz“ die Zahl „89,0“ durch die Zahl „89,1“ ersetzt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1989

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes R a u

(L. S.)

– GV. NW. 1989 S. 562.

77

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Genehmigungspflicht für die Einleitung
von Abwasser mit gefährlichen Stoffen
in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)**

Vom 25. September 1989

Aufgrund des § 59 Abs. 1 des Landeswassergesetzes - LWG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungspflicht

Anlage 1 (1) Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) aus den in der Anlage 1 aufgeführten Herkunftsbereichen darf nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, sofern eine für einen der in der Anlage 1 genannten Herkunftsbereiche gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes nach dem 1. Juli 1989 ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

a) Anforderungen nach dem Stand der Technik nicht enthält oder

b) die Anforderungen nach dem Stand der Technik davon abhängig macht, daß die Abwassereinleitung bestimmte Schwellenwerte erreicht oder übersteigt und die Indirekteinleitung diese Schwellenwerte nicht erreicht oder übersteigt.

Anlage 2 (2) Genehmigungspflichtig ist auch die Indirekteinleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 aufgeführt ist, sofern eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung betreffend die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe dafür Anforderungen an Direkteinleitungen enthält. Verwendung im Sinne dieser Bestimmung ist jedes industrielle Verfahren, bei dem der in Anlage 2 aufgeführte Stoff oder seine Verbindungen hergestellt oder benutzt werden, oder jedes andere industrielle Verfahren, bei dem dieser Stoff oder eine seiner Verbindungen auftreten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 LWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abwasser mit gefährlichen Stoffen ohne Genehmigung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 21. August 1986 (GV. NW. S. 656) außer Kraft.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende nach § 1 genehmigungspflichtige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen ist die Genehmigung bis spätestens zum 31. Dezember 1990 zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Umfang der Einleitung als erteilt.

(3) Anträge, die aufgrund der Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 21. August 1986 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, gelten als Anträge im Sinne des Absatzes 2. Einleitungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Verordnung vom 21. August 1986 genehmigt sind, gelten auch nach dieser Verordnung als genehmigt.

Düsseldorf, den 25. September 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Anlage 1
zu § 1**Herkunftsbereiche von Abwasser
mit gefährlichen Stoffen**

1. Wärmeerzeugung, Energie, Bergbau:
 - a) Behandlung von Rauchgasen und Abluft, Schlacken, Kondensaten aus Feuerungsanlagen
 - b) Kühlsysteme
 - c) Kohle-, Erzauflbereitung
 - d) Kohleveredlung und -wertstoffgewinnung, Brikettierung
 - e) Herstellung von Hartbrandkohle, Aktivkohle, Ruß
2. Steine und Erden, Baustoffe, Glas, Keramik:
 - a) Herstellung von Faserzement und Faserzementzeugnissen
 - b) Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasfasern, Mineralfasern
 - c) Herstellung keramischer Erzeugnisse
3. Metall:
 - a) Metallbearbeitung und Metallverarbeitung: Galvaniken, Beizereien, Anodisierbetriebe, Brünierereien, Feuerverzinkereien, Härtereien, Leiterplattenherstellung, Batterieherstellung, Emaillierbetriebe, Mechanische Werkstätten, Gleitschleifereien
 - b) Herstellung von Eisen und Stahl einschließlich Gießereien
 - c) Herstellung von Nichteisenmetallen einschließlich Gießereien
 - d) Herstellung von Ferrolegierungen
4. Anorganische Chemie:
 - a) Herstellung von Grundchemikalien
 - b) Herstellung von Mineralsäuren, Basen, Salzen
 - c) Herstellung von Alkalien, Alkalilaugen und Chlor durch Alkalichloridelektrolyse
 - d) Herstellung von mineralischen Düngemitteln (außer Kali), phosphorsauren Salzen, Futterphosphaten
 - e) Herstellung von Soda
 - f) Herstellung von Korund
 - g) Herstellung von anorganischen Pigmenten, Mineralfarben
 - h) Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern, Fotozellen
 - i) Herstellung von Sprengmitteln einschließlich Pyrotechnik
 - j) Herstellung hochdisperser Oxide
 - k) Herstellung von Bariumverbindungen
5. Organische Chemie:
 - a) Herstellung von Grundchemikalien
 - b) Herstellung von Farbstoffen, Farben, Anstrichstoffen
 - c) Herstellung und Verarbeitung von Chemiefasern
 - d) Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi, Kautschuk
 - e) Herstellung von halogenorganischen Verbindungen
 - f) Herstellung von organischen Sprengmitteln, Festbrennstoffen
 - g) Herstellung von Leder-, Papier-, Textilhilfsmitteln
 - h) Herstellung von Arzneimitteln
 - i) Herstellung von Bioziden
 - j) Herstellung von Rohstoffen für Wasch- und Reinigungsmittel
 - k) Herstellung von Kosmetika, Körperpflegemitteln
 - l) Herstellung von Gelatine, Hautleim, Klebstoffen
6. Mineralöl, synthetische Öle
 - a) Mineralölverarbeitung, Herstellung und Veredlung von Mineralölprodukten, Herstellung von Kohlenwasserstoffen
 - b) Rückgewinnung von Öl aus Öl-Wassergemischen, Emulsionsspaltanlagen, Altölaufbereitung
 - c) Herstellung von synthetischen Ölen
7. Druckereien, Reproduktionsanstalten, Oberflächenbehandlung und Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen:
 - a) Herstellung von Druck- und grafischen Erzeugnissen, Reproduktionsanstalten
 - b) Kopier- und Entwicklungsanstalten
 - c) Herstellung von Folien, Bild- und Tonträgern
 - d) Herstellung beschichteter und getränkter Materialien
8. Holz, Zellstoff, Papier:
 - a) Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe
 - b) Herstellung und Beschichtung von Holzfaserplatten
9. Textil, Leder, Pelze:
 - a) Textilherstellung, Textilveredlung
 - b) Lederherstellung, Lederveredlung, Lederfaserstoffherstellung, Pelzveredlung
 - c) Chemischreinigungen, Wäschereien, Putztuchwäschereien, Wollwäschereien
10. Sonstige:
 - a) Verwertung, Behandlung, Lagerung, Umschlag und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen, Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Chemikalien
 - b) Medizinische und naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Krankenhäuser, Arztpraxen, Röntgeninstitute, Laboratorien, technische Prüfstände
 - c) Technische Reinigungsbetriebe, Behälterreinigung
 - d) Fahrzeugwerkstätten, Fahrzeugwaschanlagen
 - e) Wasseraufbereitung
 - f) Maler-, Lackierbetriebe
 - g) Herstellung und Veredlung von pflanzlichen und tierischen Extrakten
 - h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren mit in-vitro neukombinierten Nukleinsäuren
 - i) Anlagen zur Bodenwäsche

Anlage 2

Zu § 1

Gefährliche Stoffe:

- 1 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin
- 2 Asbest
Im Sinne dieser Anlage gelten als „Asbest“ folgende Silicate mit Faserstruktur:
 - Krokydolith (blauer Asbest),
 - Aktinolith,
 - Anthophyllit,
 - Chrysotil (weißer Asbest)
 - Amosit (Grünerit-Asbest)
 - Tremolit
- 3 Cadmium
- 4 Chlor
- 5 DDT
- 6 1,2 Dichlorethan
- 7 Hexachlorbenzol
- 8 Hexachlorbutadien
- 9 Hexachlorcyclohexan
- 10 Pentachlorphenol
- 11 Quecksilber
- 12 Tetrachlorethen
- 13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
- 14 Trichlorbenzol
- 15 Trichlorethen
- 16 Trichlormethan (Chloroform)

– GV. NW. 1989 S. 564.

2030
2031

**Gesetz
zur Förderung der beruflichen Chancen
für Frauen im öffentlichen Dienst
(Frauenförderungsgesetz - FFG)**

Vom 31. Oktober 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Ernennungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 vorzunehmen. Soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Ernennung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörde, die den Einstellungsvorschlag macht; Beamte in einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, werden bei der Ermittlung der Beschäftigungsanteile nicht berücksichtigt. Für die Verleihung laufbahnfreier Ämter gilt Satz 2 Halbsatz 1 und 2 entsprechend; in diesen Fällen treten an die Stelle der Laufbahn die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung. Für Ernennungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 gilt § 25 Abs. 5.“

2. In § 25 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsbereich der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; ist die Landesregierung die für die Beförderung zuständige Behörde, so ist maßgebend der Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die den Beförderungsvorschlag macht.“

3. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Ernennungen gilt § 8 Abs. 4 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung demselben Fachbereich zugeordnet sind und Professoren im Angestelltenverhältnis in die Berechnung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 einbezogen werden.“

Artikel II

(1) Soweit im Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Ar-

beitnehmergruppe weniger Frauen als Männer sind, sind bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Vergütungsgruppe oder Lohngruppe der jeweiligen Arbeitnehmergruppe weniger Frauen als Männer sind.

(2) Arbeitnehmergruppen sind die Angestellten der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Tätigkeiten, die im Beamtenbereich in einer Laufbahn erfaßt sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Vergütungs- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung des § 11 BAT bestimmen läßt. Arbeiter bis Lohngruppe IV sowie ab Lohngruppe V der Lohngruppenverzeichnisse zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) und zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) bilden jeweils eine Arbeitnehmergruppe. Zu den Angestellten und Arbeitern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Arbeitnehmergruppe diejenigen Arbeitnehmer in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(3) Für Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich. Soweit Professoren im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Professoren im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen. Die Professoren und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter derselben Vergütungsgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Arbeitnehmergruppe.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie für die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1989 S. 567.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359